

VEREINSSATZUNG DES VEREINS

„Silver Mine Liners e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Silver Mine Liners “. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen „Silver Mine Liners e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 75387 Neubulach.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung tanzsportlicher Aktivitäten seiner Mitglieder, insbesondere durch Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Country-, Western- und Linedance sowie dessen Pflege, Erhaltung und Verbreitung nebst Austausch von Tänzen und deren Choreographie mit anderen Vereinen und Gruppen auf diesem Gebiet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den nicht voll Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet durch

- a) den Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Für den Austritt ist der Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung des austretenden Mitglieds beim Vorstand erforderlich. Der Austritt von minderjährigen Mitgliedern erfordert die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft endet bei Austritt zwei Wochen nach Zugang der Austrittserklärung.

(3) Mitglieder des Vereins können ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Vereinsinteressen verstoßen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung kann der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied bekannt zu geben. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschlussklärung Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Ausschluss wird mit Ablauf der Einspruchsfrist wirksam, wenn Einspruch eingelegt wird, am Tag nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein kann daneben durch Streichung aus der Mitgliederliste beendet werden. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle Gegenstände des Vereins, die sich im Eigentum des Vereins befinden, an diesen unverzüglich zurückzugeben. Das ausgetretene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr sind bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zu erstatten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Ab der Aufnahme in den Verein werden von den Mitgliedern Beiträge, zur Finanzierung besonderer Vorhaben, Begleichung laufender Kosten oder Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten erhoben.

(2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Soweit keine Neufestsetzung erfolgt, gelten die Beiträge des Vorjahres. Die Jahresbeiträge werden in einer separaten Beitragsordnung erfasst.

(3) Der Vorstand kann in einzelnen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn hierdurch die Interessen des Vereins nicht gefährdet werden und ein sachlicher Grund für den Erlass oder die Stundung besteht.

§ 7 Drogenkonsum

Der Verein wird den Konsum und Verkauf von Drogen im Rahmen seiner Veranstaltungen, Trainingsabende und anderen Unternehmungen nicht billigen, unterstützen oder fördern.

§ 8 Nichtdiskriminierende Praktiken

Der Verein beachtet die staatlichen Gesetze bei allen Gelegenheiten und wird niemand wegen seiner Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Behinderung oder Nationalität diskriminieren. Der Verein wird sich nicht an Organisationen oder deren Aktivitäten beteiligen, die mit diesen Grundsätzen nicht konform gehen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassenwartes. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(3) Der Vorstand ist berechtigt bis zu einem Betrag von 100,- € ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu entscheiden.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Erstellung des Haushaltsplanes, des Jahresberichtes und der Buchführung
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder

(5) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

(6) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann widerrufen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Der Widerruf erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zeit und Ort bestimmt die letzte Mitgliederversammlung oder, falls sie hierüber keinen Beschluss fasst, der Vorstand. Sie soll möglichst im ersten Quartal erfolgen.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch in elektronischer Form (E-Mail), mit einer Frist von zwei Wochen durch ein Vorstandsmitglied. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse abgesendet ist.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und zusammen mit der Einladung verschickt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, auch in elektronischer Form (E-Mail), Ergänzungen zur Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit, dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Vereinssatzung.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Wahl des Kassenprüfers und des Schriftführers,
- f) Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss,
- g) Änderungen der Satzung,
- h) Auflösung des Vereins,

(5) Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(2) Für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Sind beide nicht anwesend, wird ein Versammlungsleiter durch einfache Mehrheit gewählt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer durch einfache Mehrheit gewählt.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sind oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins von neun Zehnteln, der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und wer die Wahl annimmt. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr gewählt. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er muss nicht Mitglied des Vereins sein.

(2) Der Kassenprüfer kontrolliert die ordentliche Buchführung des Vereins. Er hat freie Einsicht in die Bücher des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung aus Anlass des Jahresberichts oder aus gegebener Veranlassung.

§ 15 Auflösung des Vereins und des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Liegt kein anders lautender Beschluss der Mitgliederversammlung vor, ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Kindergarten Neubulach und zuletzt an die Gemeinde Neubulach die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten als entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder der steuerbegünstigte Zweck entfällt.

Neubulach, 04. April 2008